

Verbot der formellen Rechtsverweigerung, Verbot der Rechtsverzögerung, Verbot des überspitzten Formalismus¹

Hugo Vogt

Übersicht

- I. Verbot der formellen Rechtsverweigerung
 1. Allgemeines
 2. Völkerrechtliche Vorgaben
 3. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten
 4. Verbot der formellen Rechtsverweigerung in der Rechtsetzung
 5. Verbot der formellen Rechtsverweigerung in der Rechtsanwendung
 6. Rügepflicht von Rechtsverweigerungsbeschwerden
 7. Einschränkungen des Verbots der formellen Rechtsverweigerung
- II. Verbot der Rechtsverzögerung
 1. Allgemeines
 2. Völkerrechtliche Vorgaben
 3. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten
 4. Verbot der Rechtsverzögerung in der Rechtsetzung
 5. Verbot der Rechtsverzögerung in der Rechtsanwendung
 - 5.1 Allgemeines
 - 5.2 Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer
 - 5.3 Verhalten des Beschwerdeführers
 - 5.4 Komplexität des Verfahrens
 - 5.5 Behandlung des Falles durch die (inländischen) Behörden
 6. Folgen der Verletzung des Rechtsverzögerungsverbotes
 7. Einschränkungen des Verbots der Rechtsverzögerung

¹ Literatur und Rechtsprechung für diesen Beitrag sind bis Mai 2011, in Einzelfällen auch darüber hinaus berücksichtigt.

III. Verbot des überspitzten Formalismus

1. Allgemeines
2. Völkerrechtliche Vorgaben
3. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten
4. Verbot des überspitzten Formalismus in der Rechtsetzung
5. Verbot des überspitzten Formalismus in der Rechtsanwendung
6. Einschränkungen des Verbots des überspitzten Formalismus

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Verbot der formellen Rechtsverweigerung

1. Allgemeines

Die liechtensteinische Verfassung von 1921 gewährleistet das Verbot der formellen Rechtsverweigerung nicht ausdrücklich. Der Staatsgerichtshof hat aber aus dem Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV unter anderem auch das Verbot der formellen Rechtsverweigerung abgeleitet.² Er hat hier nicht mehr den Wortlaut des allgemeinen Gleichheitssatzes interpretiert, sondern die Verfassung losgelöst vom Wortlaut konkretisiert.³ Der Staatsgerichtshof orientierte sich dabei an der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Dieses hatte zunächst entschieden, es verstosse gegen die Rechtsgleichheit des Art. 4 aBV, wenn dem Beschwerdeführer der Zugang zum gesetzlichen Richter verwehrt werde (formelle Rechtsverweigerung). Später hatte das Bundesgericht dann festgehalten, es sei ebenfalls von einem Verstoss gegen Art. 4 aBV auszugehen, wenn sich der gesetzliche Richter auf einen Rechtsfall zwar einlasse, aber seine Entscheidung auf völlig unhaltbare Motive stütze oder das anzuwendende Recht krass missachte (materielle Rechtsverweigerung).⁴

1 _____

-
- 2 Vgl. schon StGH 1976/3, Entscheidung vom 13. September 1976, ELG 1973–1978, S. 401 (406). Siehe auch die Rechtsprechungsnachweise bei Höfling, Grundrechtsordnung, S. 243. Aus der jüngeren Judikatur siehe StGH 2003/51, Urteil vom 17. November 2003, S. 19, noch nicht publiziert; StGH 2004/10, Urteil vom 27. September 2004, S. 9, noch nicht publiziert; StGH 2004/13, Urteil vom 30. November 2004, S. 17, noch nicht publiziert; StGH 2008/87, Erw. 2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 15, Erw. 3.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.
- 3 Das gilt auch etwa für den Anspruch auf rechtliches Gehör. Vgl. dazu S. 565 f. in diesem Buch. Deshalb wird in der neueren Lehre auch die Meinung vertreten, es handle sich bei diesen «Ableitungen» im Grunde genommen um ungeschriebene Grundrechte. Vgl. Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 259 f. Hans Huber trifft eine entsprechende Feststellung für die Rechtsprechung des Bundesgerichts zu Art 4 aBV, vgl. Huber Hans, Probleme des ungeschriebenen Verfassungsrechts, in: Rechtsquellenprobleme im schweizerischen Recht. Festgabe für den schweizerischen Juristenverein, Bern 1955, S. 95 ff., S. 108 f.; siehe auch Müller J. P., Elemente, S. 23 ff. Zur Notwendigkeit der gerichtlichen Verfassungskonkretisierung (insbesondere der Grundrechtskonkretisierung) siehe Kälin Walter, Verfassungsgerichtsbarkeit in der Demokratie. Funktionen der staatsrechtlichen Beschwerde, Bern 1987, S. 132 ff., S. 135 f., S. 138 ff.
- 4 Vgl. Müller Jörg Paul, Grundrechte in der Schweiz. Im Rahmen der Bundesverfassung von 1999, der UNO-Pakte und der EMRK, 3. Aufl., Bern 1999, S. 469 f.;

2

Der Staatsgerichtshof hat die vom Bundesgericht propagierte Unterscheidung zwischen formeller und materieller Rechtsverweigerung ebenfalls übernommen. Demnach liegt eine formelle Rechtsverweigerung immer dann vor, wenn ein zuständiges Gericht beziehungsweise eine Verwaltungsbehörde es unterlässt, ein Urteil oder eine Verfügung zu erlassen.⁵ Demgegenüber spricht der Staatsgerichtshof von einer materiellen Rechtsverweigerung, wenn zwar von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Gericht entschieden wird, dem Rechtsunterworfenen materiell aber das Recht verweigert wird, da sein Fall in unhaltbarer Weise und damit willkürlich beurteilt worden ist. Die materielle Rechtsverweigerung ist demgemäss identisch mit Willkür.⁶

3

Beim Verbot der formellen Rechtsverweigerung handelt es sich um einen grundrechtlichen Anspruch, welcher in ständiger Rechtsprechung als Ableitung aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV vor dem Staatsgerichtshof gerügt werden kann.⁷

2. Völkerrechtliche Vorgaben

4

Art. 13 EMRK garantiert das Recht auf eine wirksame Beschwerde, damit Betroffene Verletzungen eines in der EMRK verankerten Rechts rügen können. Er verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, innerstaatliche

Huber Hans, Der Sinnzusammenhang des Willkürverbots mit der Rechtsgleichheit, in: Aubert Jean-François / Bois Philippe (Hrsg.), *Mélanges André Grisel*, Neuchâtel 1983, S. 127 ff. (S. 133 ff.); Haefliger Arthur, Alle Schweizer sind vor dem Gesetz gleich. Zur Tragweite des Artikels 4 der Bundesverfassung, Bern 1985, S. 183 f.; Thüerer, Daniel, Das Willkürverbot nach Art. 4 BV, in: ZSR NF Bd. 106, II. Halbband 1987, S. 413 ff. (S. 432 f.). Vgl. dazu in diesem Buch auch S. 305 f. Fn. 5.

5 Vgl. StGH 2005/9, Entscheidung vom 6. Februar 2006, Erw. 3.2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; vgl. auch StGH 2006/22, Entscheidung vom 5. Februar 2007, Erw. 5, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2009/160, Urteil vom 21. Juni 2010, S. 10, Erw. 2.1, nicht publiziert.

6 Vgl. StGH 2005/9, Entscheidung vom 6. Februar 2006, Erw. 3.2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; vgl. auch StGH 2006/22, Entscheidung vom 5. Februar 2007, Erw. 5, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2007/127, Entscheidung vom 11. Februar 2008, Erw. 2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. zum Willkürverbot in diesem Buch S. 309 f.

7 Vgl. etwa: StGH 2009/160, Urteil vom 21. Juni 2010, S. 10, Erw. 2.1, nicht publiziert.

Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen Verletzungen von EMKR-Rechten bereitzustellen. Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht.⁸ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte versteht darunter auch das Recht, ein Verfahren bei Gericht anhängig zu machen,⁹ und das Recht auf eine abschliessende gerichtliche Entscheidung.¹⁰ Dazu gehört, dass rechtskräftige Gerichtsentscheidungen tatsächlich auch vollstreckt werden.¹¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verlangt, dass der Gesetzgeber das Justizsystem so ausgestaltet, dass der effektive Zugang zum Gericht garantiert ist. Gesetzliche Einschränkungen des Zugangs zum Gericht sind zwar zulässig, sie müssen aber verhältnismässig sein und dürfen den Kerngehalt dieses Rechts nicht verletzen.¹² Ferner darf der Zugang zum Gericht auch in der Rechtsanwendung nicht durch eine restriktive Auslegung von Verfahrensbestimmungen verhindert werden. Prozessuale Vorschriften sind vielmehr immer im Sinne eines effektiven Zugangs zum Gericht auszulegen.¹³

Im Weiteren sind Art. 5 EMRK und Art. 9 UNO Pakt II zu nennen. Sie garantieren Personen, die wegen einer strafbaren Handlung festgenommen worden sind oder in Haft gehalten werden, einen Anspruch darauf, unverzüglich einem Richter oder einem gesetzlich zur Ausübung richterlicher Funktionen bestellten Beamten vorgeführt zu werden.¹⁴

In der Praxis des Staatsgerichtshofes haben diese supranationalen und internationalen Garantien aber keine über das aus Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV abgeleitete Verbot der formellen Rechtsverweigerung hinausgehende Bedeutung erlangt.

5.....

6.....

8 Eine ähnliche Garantie findet sich auch in Art. 14 UNO Pakt II.

9 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 45; Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rz. 31 ff.; Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 48 ff.

10 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rz. 35 und Rz. 109; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 45.

11 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 50 mit zahlreichen Rechtsprechungshinweisen; Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 59.

12 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 49 ff.

13 Vgl. Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 6 Rz. 38 ff.

14 Vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 827 f. Zum Gehalt des Art. 5 EMRK siehe etwa Meyer-Ladewig, EMRK, Art. 5 Rz 1 ff.

3. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten

7 Das Verbot der formellen Rechtsverweigerung wird vom Staatsgerichtshof aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV abgeleitet. Damit sind dieselben Personen Grundrechtsträger wie bei Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV. Das heisst, es können sich Inländer und Ausländer auf diesen grundrechtlichen Anspruch berufen. Dies gilt ebenso für juristische Personen des Privatrechts und privatrechtliche Zusammenschlüsse, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen.¹⁵

8 Das Verbot der formellen Rechtsverweigerung verpflichtet den Staat auf allen Ebenen (Landesbehörden und Gemeinden) sowie alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind.¹⁶

4. Verbot der formellen Rechtsverweigerung in der Rechtsetzung

9 Das Verbot der formellen Rechtsverweigerung hat seine hauptsächliche Bedeutung in der Rechtsanwendung (Verwaltung und Rechtsprechung). Trotzdem ist auch der einfache Gesetzgeber an das Verbot der formellen Rechtsverweigerung gebunden. Das Verbot der formellen Rechtsverweigerung erhält in der Rechtsetzung seine Bedeutung vor allem in Kombination mit dem vom Staatsgerichtshof aus Art. 43 LV abgeleiteten Recht auf eine effektive Beschwerde. Demnach steht das Recht auf Beschwerdeführung jeder natürlichen und juristischen Person zu und es darf nicht nur formeller Art sein, sondern muss auch einen tatsächlichen, wirksamen Gehalt haben.¹⁷ Das heisst, der Staatsgerichtshof anerkennt den Grundsatz, dass jeder Einzelne ein subjektives Recht auf effektiven Rechtsschutz besitzt. In diesem Sinne sind die bestehenden Gesetze, ins-

15 Vgl. dazu in diesem Buch S. 258 f.

16 Vgl. dazu in diesem Buch S. 259 f.

17 Vgl. dazu StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 2004, S. 168 (173). Vgl. auch StGH 2008/63, Entscheidung vom 31. März 2009, S. 29 ff., Erw. 9, abrufbar im Internet unter <www.stgh.li>. Siehe dazu ausführlich in diesem Buch Tobias Wille, S. 517 ff.

besondere Einschränkungen des Beschwerderechts, jeweils so auszulegen, dass im Zweifel das Beschwerderecht zu gewähren ist.¹⁸

Weiter ist es in engen Grenzen möglich, bei «gesetzgeberischem Unterlassen» durch das Verbot der Rechtsverweigerung Abhilfe zu schaffen.¹⁹ Ein gesetzgeberisches Unterlassen liegt vor, «wenn der Gesetzgeber eine verfassungsrechtlich gebotene Massnahme nicht oder noch nicht in verfassungsmässiger Weise durchgeführt hat, er davon abgesehen hat, eine Materie zu regeln oder eine vorhandene Regelung zu ergänzen».²⁰ Ein Beispiel bildet die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes zum Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992. Mit diesem Verfassungsgesetz war das Recht auf Gleichbehandlung von Mann und Frau neu in die Verfassung eingefügt worden.²¹ Gemäss Ziffer II dieses Verfassungsgesetzes entscheidet der Gesetzgeber über die Anpassung des geltenden Rechtes, ohne dass hierzu aber eine Frist gesetzt wurde.²² Dies hinderte den Staatsgerichtshof nicht daran, den Geschlechtergleichbehandlungsgrundsatz trotz dieses Gesetzgebungsauftrages unmittel-

18 Vgl. StGH 2004/9, Entscheidung vom 3. Mai 2004, Erw. 2.2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe dazu in diesem Buch auch Tobias Wille, S. 521 Rz. 20 und 538 Rz. 43.

19 Demgegenüber wird in der schweizerischen Lehre teilweise die Ansicht vertreten, das Verbot der formellen Rechtsverweigerung finde nur in verwaltungsbehördlichen und gerichtlichen Verfahren Anwendung, wenn durch das einfachgesetzliche Prozessrecht ein Anspruch auf eine Entscheidung vorgesehen sei. In Verfahren dagegen, bei denen kein Anspruch auf eine Entscheidung bestehe, könne die Behörde durch das Untätigbleiben das Verbot der formellen Rechtsverweigerung gar nicht verletzen. In diesem Sinne könne das Verbot der formellen Rechtsverweigerung keinen Schutz bieten, wenn etwa wie bei Rechtsbehelfen der Aufsichtsbeschwerde und den Wiedererwägungsgesuchen kein solcher Anspruch auf Behandlung durch die Behörde bestehe. Vgl. dazu Keller, Garantien, Rz. 15.

20 Wille Herbert, Probleme des gesetzgeberischen Unterlassens in der Verfassungsrechtswissenschaft. Landesbericht Liechtenstein für die XIV. Konferenz der Europäischen Verfassungsgerichte in Vilnius (Litauen) 2008, in: EuGRZ 2009, S. 441 ff. (S. 442).

21 Vgl. Verfassungsgesetz vom 16. Juni 1992 über die Abänderung der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1992 Nr. 81, kundgemacht am 18. August 1992.

22 Im Landtag war es sehr umstritten, ob und für welche Dauer eine Frist für die Gesetzesanpassungen zu setzen sei. Zur Diskussion siehe Landtagsprotokoll vom 16. April 1992, LTP 1992/1, S. 491 ff., sowie Landtagsprotokoll vom 16. Juni 1992, LTP 1992/2, S. 947 ff.

bar anzuwenden und sogar alle vor 1992 erlassenen Vorschriften direkt am Geschlechtergleichbehandlungsgebot des Art. 31 Abs. 2 LV zu messen.²³

11

Eine Verletzung des Rechtsverweigerungsverbot durch den Gesetzgeber kann auch bei sozialen Grundrechten, das heisst bei Grundrechten, die das Erbringen von staatlichen Leistungen voraussetzen,²⁴ von Bedeutung sein. Dies dann, wenn der Gesetzgeber die notwendigen einfachgesetzlichen Bestimmungen nicht schafft, so dass die durch das Grundrecht gewährleisteten Ansprüche nicht abgedeckt sind. So hat der Staatsgerichtshof im Zusammenhang mit dem ungeschriebenen Grundrecht auf ein Existenzminimum²⁵ festgehalten, dass es in erster Linie dem zuständigen Gemeinwesen obliege, auf Grundlage seiner Gesetzgebung über Art und Umfang der im konkreten Fall gebotenen Leistungen zu bestimmen. Wenn aber das einfache Gesetzesrecht im Ergebnis dem verfassungsrechtlichen Minimalanspruch nicht genügt, weil beispielsweise gar keine entsprechenden Gesetze erlassen worden sind, könne ein Minimum staatlicher Leistung unmittelbar gestützt auf das Grundrecht auf Existenzminimum eingeklagt werden.²⁶

5. Verbot der formellen Rechtsverweigerung in der Rechtsanwendung

12

Auszugehen ist vom Grundsatz, dass eine Gerichts- oder Verwaltungsbehörde frist- und formgerecht eingebrachte Vorbringen und Eingaben zu behandeln hat. Eine formelle Rechtsverweigerung liegt dann vor, «wenn ein Anspruch auf ein Verfahren besteht und die Behörde sich weigert, dieses [Verfahren] trotz des Begehrens eines Berechtigten an sich zu

23 Vgl. StGH 1991/14, Urteil vom 23. März 1993, LES 1993, S. 73 (76). Siehe auch StGH 1994/6, Urteil vom 4. Oktober 1994, LES 1995, S. 16 (19). Vgl. dazu in diesem Buch auch S. 286 f. Rz. 70 f.

24 Für die Schweiz siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 831.

25 Vgl. StGH 2004/48, Urteil vom 21. Februar 2005, S. 22 f. Erw. 2.1 ff., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

26 Vgl. StGH 2004/48, Urteil vom 21. Februar 2005, S. 22 f. Erw. 2.1 ff., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Für die Schweiz siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 831 f.

nehmen und zu behandeln».²⁷ Dies kann dadurch geschehen, dass die Behörde die Behandlung des Begehrens entweder ausdrücklich ablehnt oder sie die Behandlung des Begehrens stillschweigend unterlässt.²⁸ So liegt eine Rechtsverweigerung beispielsweise vor, wenn das Gericht oder die Behörde unzutreffenderweise annimmt, es liege eine «res iudicata» vor, und ein Begehren deshalb als unzulässig zurückweist.²⁹

Eine Behörde begeht eine formelle Rechtsverweigerung nicht nur, wenn sie völlig untätig bleibt, sondern auch, wenn sie nicht im geforderten Masse tätig wird.³⁰ Sie wird nicht im geforderten Masse tätig, wenn sie den Sachverhalt mangelhaft abklärt oder wenn sie ihre gesetzmässige eingeräumten Kompetenzen in unzulässiger Weise nicht voll ausübt.³¹ In letzterem Fall spricht der Staatsgerichtshof von einer unzulässigen Beschränkung der Kognition durch die Behörde.³² So darf beispielsweise

27 StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 15, Erw. 3.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. auch StGH 2009/139, Urteil vom 18. Januar 2010, S. 17, Erw. 2.1, nicht publiziert.

28 Vgl. StGH 2008/87, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 15, Erw. 3.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

29 Für die Schweiz vgl. dazu Keller, Garantien, Rz. 16; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 830.

30 Vgl. StGH 2008/87, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 15, Erw. 3.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

31 Vgl. StGH 2009/139, Urteil vom 18. Januar 2010, S. 17, Erw. 2.1, nicht publiziert; StGH 2008/87, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. In diesem Fall liegt nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes eine Überschneidung des Verbots der formellen Rechtsverweigerung und der Verletzung des Rechts auf den ordentlichen Richter vor. Vgl. StGH 2004/9, Entscheidung vom 3. Mai 2004, Erw. 2.2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

32 Vgl. StGH 2009/139, Urteil vom 18. Januar 2010, S. 17, Erw. 2.1, nicht publiziert; StGH 2008/87, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Der Begriff «Kognition» beschreibt Umfang und Intensität der Überprüfung einer Beschwerde durch das Gericht. Siehe für diese Definition im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts Häfelin/Haller/Keller, Bundesstaatsrecht, Rz. 2041. Der Begriff «Kognition» ist ungenau, zutreffenderweise geht es immer um die Frage, welche Kompetenzen einer Verwaltungsbehörde oder einem Gericht zukommen. Nimmt eine Behörde diese Kompetenzen nicht in vollem Umfang wahr, begeht sie zugleich eine Rechtsverweigerung. Vgl. dazu Vogt, Willkürverbot, S. 443 ff. mit Ausführungen zu den Kompetenzen des Staatsgerichtshofes. Wenn eine solche Rechtsverweigerung im Rechtsmittelverfahren erfolgt, liegt auch eine Überschneidung mit dem grundrechtlichen Beschwerde-

ein Gericht, das gemäss der verfassungsrechtlichen und einfachgesetzlichen Prozessordnung die Kompetenz hat, sowohl Tatfragen als auch Rechtsfragen zu überprüfen, seine Prüfung nicht etwa auf Rechtsfragen beschränken.³³ Die Behörde (als Unterinstanz) wird auch nicht im geforderten Masse tätig, wenn sie sich beispielsweise über verbindliche Erwägungen der Rechtsmittelinstanz hinwegsetzt, die eine Entscheidung aufgehoben und zur neuerlichen Entscheidung an die Unterinstanz zurückverwiesen hat.³⁴ Dies gilt ebenso, wenn ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde ein Verfahren ungerechtfertigterweise einstellt, obwohl die Voraussetzung zur Weiterführung des Verfahrens vorliegen.³⁵

6. Rügepflicht von Rechtsverweigerungsbeschwerden

14

Gemäss Art. 16 StGHG hat der Beschwerdeführer einer Individualbeschwerde in seiner Beschwerde den Sachverhalt darzulegen und die behaupteten Grundrechtsverletzungen zu begründen. Auch der Staatsgerichtshof verlangt, dass Individualbeschwerden durch den Beschwerdeführer begründet werden. Enthält eine Individualbeschwerde keine Begründung oder keine substantiierten Behauptungen, tritt er auf eine Individualbeschwerde nicht ein.³⁶ In diesem Sinne hat der Staatsge-

recht vor. Vgl. StGH 2004/9, Entscheidung vom 3. Mai 2004, Erw. 2.2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

33 Vgl. auch Kley, Grundriss, S. 247 f.

34 Vgl. StGH 2008/87, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2 f., im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe auch StGH 2010/10, Entscheidung vom 21. Juni 2010, S. 23, Erw. 2.4, nicht publiziert. Für die Schweiz vergleiche Müller/Schefer, Grundrechte, S. 830.

35 Für die Schweiz vgl. dazu Keller, Garantien, Rz. 16.

36 Vgl. etwa: StGH 2005/64, Urteil vom 1. September 2006, S. 29, nicht publiziert, wo der Staatsgerichtshof festhält: «Die Beschwerdeführer machen geltend, dass der hier angefochtene Obergerichtsbeschluss gegen diverse Grundrechte, nämlich gegen die Eigentumsgarantie, die Rechtsgleichheit, das Recht auf Beschwerdeführung und das Willkürverbot verstosse. Allerdings werden zur Rüge der Verletzung der Rechtsgleichheit in der Beschwerde keine Ausführungen gemacht, sodass hierauf im Folgenden nicht weiter einzugehen ist.» Vgl. auch die Entscheidung StGH 2004/44, Urteil vom 21. Februar 2005, S. 7, nicht publiziert, wo es heisst: «Der Beschwerdeführer verzichtet darauf, seine Grundrechtsrügen näher zu begründen. Nach Art. 16 StGHG ist jedoch «die behauptete Verletzung zu begründen». Es ist nicht Aufgabe des Staatsgerichtshofes zu erforschen, welche Überlegungen den Beschwerdeführer

richtshof ausgeführt, der nur allgemein gehaltene Vorwurf, dass das Vorbringen des Beschwerdeführers in den Vorinstanzen nicht mit genügender Ausführlichkeit behandelt und beantwortet wurde, sei nicht ausreichend, um den Vorwurf der Rechtsverweigerung darzutun.³⁷ Ein Beschwerdeführer hat den Verstoss gegen das Verbot der formellen Rechtsverweigerung also in jedem einzelnen Fall differenziert und nachvollziehbar zu begründen.

7. Einschränkungen des Verbots der formellen Rechtsverweigerung

Es stellt sich die Frage, ob das Verbot der Rechtsverweigerung und generell die Verfahrensgarantien den gleichen Schranken unterliegen wie die Freiheitsgrundrechte. Die verfassungsrechtlichen Verfahrensgarantien bieten Schutz vor dem Unrecht durch die Rechtsanwendung selbst. Die Verfahrensgarantien «sichern einen Minimalstandard, um den rechtsstaatlichen Ansprüchen eines fairen, unabhängigen und zeitlich fristgemässen Verfahrens gerecht zu werden».³⁸ Eine Einschränkung der Verfahrensgarantien nach den geltenden Kriterien gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Kerngehaltsgarantie wäre damit ausgeschlossen. Die Anwendung der Einschränkungskriterien auf die Verfahrensgrundrechte wird in der Lehre kontrovers diskutiert.³⁹ Bisher hat der Staatsgerichtshof diese Frage noch nicht

15

allenfalls geleitet haben könnten, die vorgebrachten Grundrechtsrügen zu erheben.» Vgl. ferner StGH 2000/25, Entscheidung vom 17. September 2001, LES 2004, S. 89 (91).

37 Vgl. StGH 2008/87, Entscheidung vom 24. Juni 2009, Erw. 2, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. dazu auch Kley, Grundriss, S. 248 mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.

38 Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 249.

39 So will die herrschende schweizerische Lehre die in Art. 36 BV verankerten Kriterien für die Einschränkung von Grundrechten (gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Kerngehaltsgarantie) nur auf die Freiheitsrechte anwenden, vgl. Keller, Garantien, Rz. 53; Rhinow René, Grundzüge des Schweizerischen Verfassungsrechts, Basel 2003, Rz. 1102 f.; Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 77 ff. und S. 109, welche festhalten, dass die Eingriffsvoraussetzungen des Art. 36 BV zwar nur auf die Freiheitsrechte anzuwenden sind, dass aber auch andere Grundrechte nur je nach eigenen Grundsätzen eingeschränkt werden können. Differenzierend auch Keller, Garantien, Rz. 53, wonach die in Art. 36 BV verankerten

ausdrücklich entschieden. Allerdings hat er im Sinne einer «geltungszeitliche[n] Interpretation der Schrankennormen der Landesverfassung im Lichte eines modernen Grundrechtsverständnisses»⁴⁰ die komplizierte Schrankensystematik der Landesverfassung durch die Annahme materieller Grundrechtsschranken für alle Grundrechte ersetzt. Das heisst, Einschränkungen der in der Landesverfassung garantierten Grundrechte sind generell möglich, sofern die Grundrechtseingriffe gesetzeskonform, im öffentlichen Interesse und verhältnismässig sind.⁴¹ In diesem Sinn hat der Staatsgerichtshof auch beim Akteneinsichtsrecht, das einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör darstellt, festgestellt, dass das Akteneinsichtsrecht aufgrund der oben genannten Kriterien eingeschränkt werden kann.⁴² Weiter wendet er auch beim Beschwerderecht des Art. 43 LV diese Kriterien an.⁴³

16

Aus diesen Gründen erscheint es vertretbar, diese Einschränkungskriterien auch auf das Verbot der Rechtsverweigerung anzuwenden. Es wird hier deshalb die Ansicht vertreten, dass die Verfahrensgarantien und somit auch das Verbot der Rechtsverweigerung den gleichen Schranken wie die Freiheitsrechte unterliegen. Ein Eingriff in das Verbot der Rechtsverweigerung muss im öffentlichen Interesse liegen, hinreichend bestimmt im formellen Gesetz geregelt sein, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und darf den Kerngehalt dieses Grundsatzes nicht verletzen.⁴⁴

Kriterien für die Einschränkung von Grundrechten grundsätzlich ausschliesslich für die Freiheitsrechte zur Anwendung kämen, aber bei den Verfahrensgrundrechten zu unterscheiden sei. So gebe es bei den Verfahrensgrundrechten Teilgehalte, bei denen Schutzbereich und Kerngehalt zusammenfallen würden und eine Einschränkung dieser Teilgehalte deshalb nicht in Betracht käme. Demgegenüber könnten Teilgehalte, für die dies nicht zutreffen würde, nach den allgemeinen Kriterien eingeschränkt werden. Vgl. dagegen Schefer Markus, Die Beeinträchtigung von Grundrechten. Zur Dogmatik von Art. 36 BV, Bern 2006, S. 9 ff., welcher die Eingriffsvoraussetzungen von Art. 36 BV auf alle Grundrechte anwendet, wobei für die Verfahrensrechte aber eine modifizierte Prüfung erfolgt.

40 StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 269 (274).

41 Vgl. dazu StGH 1997/19, Urteil vom 5. September 1997, LES 1998, S. 269 (274.).

42 Vgl. StGH 2008/85, Entscheidung vom 9. Dezember 2008, Erw. 3.1, publiziert unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

43 Siehe dazu in diesem Buch Tobias Wille, S. 516 f.

44 Vgl. zu diesem Problem die Ausführungen auf S. 589 f. in diesem Buch.

II. Verbot der Rechtsverzögerung

1. Allgemeines

Auch das Verbot der Rechtsverzögerung findet sich in der geltenden Verfassung von 1921 nicht. Der Staatsgerichtshof hat aber in der Vergangenheit auch das Verbot der Rechtsverzögerung aus verschiedenen positivierten Verfassungsbestimmungen hergeleitet. Er bezog sich vorwiegend auf Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV und Art. 43 LV.⁴⁵ In der neueren Rechtsprechung leitet er das Verbot der Rechtsverzögerung aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV ab.⁴⁶ Er nimmt dabei auch auf Art. 6 Abs. 1 EMRK Bezug.⁴⁷ Das Verbot der Rechtsverzögerung stellt einen selbständigen grundrechtlichen Anspruch dar, der vor dem Staatsgerichtshof gerügt werden kann.⁴⁸

17

2. Völkerrechtliche Vorgaben

Mit Art. 6 Abs. 1 EMRK und Art. 14 Abs. 3 lit. c UNO Pakt II existieren zwei supranationale Rechtsquellen zum Verbot der Rechtsverzögerung. Nach Art. 14 Abs. 3 lit. c UNO-Pakt II hat jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagte einen Anspruch darauf, dass ohne unangemessene Verzögerung ein Urteil gegen ihn ergeht.⁴⁹ Und Art. 6 Abs. 1 EMRK gewährleistet allen Menschen das Recht, dass seine Sache von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat zu Art. 6 Abs. 1 EMRK eine diffe-

18

45 Vgl. StGH 1997/30, Entscheidung vom 13. Dezember 1999, LES 2002, S. 124 (126).

46 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 19, Erw. 2.1, nicht publiziert; StGH 2009/132, Urteil vom 20. September 2010, S. 13, Erw. 2.1, nicht publiziert.

47 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 19, Erw. 2.1, nicht publiziert; StGH 2009/132, Urteil vom 20. September 2010, S. 13, Erw. 2.1, nicht publiziert.

48 So geht das Verbot der Rechtsverzögerung insbesondere auch dem Willkürverbot vor, welches gegenüber spezifischen Grundrechten subsidiär ist. Vgl. dazu StGH 2009/132, Urteil vom 20. September 2010, S. 13, Erw. 2.1.

49 Vgl. Art. 14 Abs. 3 lit. c UNO-Pakt II.

renzierte Rechtsprechung entwickelt, wobei er die Angemessenheit der Verfahrensdauer in Anbetracht der besonderen Umstände des Einzelfalles würdigt und zudem abstellt auf die Komplexität des Falles, das Verhalten des Beschwerdeführers und der massgeblichen Behörden und auf die Bedeutung dessen, was für den Beschwerdeführer im Verfahren auf dem Spiel stand.⁵⁰

19

Hinsichtlich der Haftprüfungen ergibt sich aus den Art. 5 Abs. 3 und 4 EMRK sowie aus Art. 9 Abs. 3 und 4 UNO-Pakt II ein spezifisches Beschleunigungsgebot.⁵¹

3. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten

20

Das Verbot der Rechtsverzögerung ist eine Ableitung aus dem allgemeinen Gleichheitssatz. Die Grundrechtsträger des allgemeinen Gleichheitssatzes können sich damit auch auf das Verbot der Rechtsverzögerung berufen. Damit sind alle natürlichen Personen, das heisst Liechtensteiner und Ausländer, sowie juristische Personen des Privatrechts und zivilrechtliche Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Träger des Verbots der Rechtsverzögerung.⁵² Das Verbot der Rechtsverzögerung verpflichtet im Prinzip den Staat auf allen Ebenen (Landesbehörden und Gemeinden) sowie alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind.

4. Verbot der Rechtsverzögerung in der Rechtsetzung

21

Das Verbot der Rechtsverzögerung ist von seinem Gehalt vornehmlich auf die Rechtsanwendung (Verwaltung und Rechtsprechung) zugeschnitten und besitzt dort seine hauptsächliche Bedeutung. Es ist den-

50 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 69; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 50 und Rz. 248 ff. Auch nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes gilt, «dass die Anforderungen an die Begründungsdichte umso höher sind, je grösser der Handlungsspielraum einer Behörde und je schwerwiegender der Eingriff in die Rechtsstellung des Betroffenen ist». StGH 2005/67, Urteil vom 2. Oktober 2006, S. 14, Erw. 4.1. Vgl. auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 367 f.

51 Für die Schweiz vergleiche Müller/Schefer, Grundrechte, S. 836 f.

52 Vgl. dazu in diesem Buch S. 258 f.

noch auch vom Gesetzgeber zu beachten.⁵³ Dieser hat die Pflicht, das Justizsystem so auszugestalten, dass der effektive Zugang zum Gericht garantiert ist. Das Beschwerderecht bzw. das Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung garantiert dem Bürger das Recht, dass Ansprüche auch innerhalb nützlicher Frist durchgesetzt und vollstreckt werden können. Insbesondere verlangt dies auch, dass die Verwaltungsbehörden und Gerichte mit ausreichend Personal und Finanzen ausgestattet werden.⁵⁴

5. Verbot der Rechtsverzögerung in der Rechtsanwendung

5.1 Allgemeines

Das Verbot der Rechtsverzögerung wird verletzt, wenn das Gericht ein Verfahren über Gebühr verschleppt und damit dem Betroffenen seine materiellen Rechte abschneidet.⁵⁵ Die angemessene Dauer eines Verfahrens beurteilt sich nach der Natur der zu behandelnden Sache sowie der Gesamtheit der übrigen Umstände.⁵⁶ Der Staatsgerichtshof orientiert sich stark an der Praxis der Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte zu Art. 6 Abs. 1 EMRK, wenn er die Frage prüft, ob eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliegt. Der Staatsgerichtshof untersucht diese Frage in Übereinstimmung mit dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anhand von vier Kriterien. Es sind dies die Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer (nachfolgend Abschnitt 5.2), das Verhalten des Beschwerdeführers (Abschnitt 5.3), die Komplexität des

53 Wenn der Gesetzgeber über längere Zeit untätig bleibt in der Absicht, eine Regelung nicht umzusetzen, handelt es sich dabei um eine Rechtsverweigerung bzw. ein gesetzgeberisches Unterlassen. Vgl. dazu oben Rz. 10 f.

54 Für die Schweiz siehe Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 414. Zur entsprechenden Rechtsprechung des EGMR siehe Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 71; Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 50.

55 Vgl. OGH B 3. Oktober 2002, 2 Pg 2002.24, LES 2003, S. 215 (217).

56 Vgl. StGH 2008/64, Entscheidung vom 10. Dezember 2008, Erw. 4.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. auch OGH B 3. Oktober 2002, 2 Pg 2002.24, LES 2003, S. 215 (217); vergleiche auch StGH 1997/30, Entscheidung vom 13. Dezember 1999, LES 2002, S. 124 (126). Zum Verbot der Rechtsverzögerung vgl. Kley, Grundriss, S. 249 f.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 244; Hoch, Verfahrensgarantien, S. 115.

Falles (Abschnitt 5.4) und die Behandlung des Falles durch die Behörden (Abschnitt 5.5).⁵⁷ Diese Kriterien dienen als Indizien dafür, ob eine Verfahrensdauer noch als angemessen zu bezeichnen ist oder ob eine Verletzung des Verbotes der Rechtsverzögerung vorliegt.⁵⁸ Um beurteilen zu können, ob eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliegt, ist aber immer die konkrete Situation des Einzelfalles entscheidend.⁵⁹

5.2 Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer

23

Das erste Kriterium, die Bedeutung, die der Sache für den Beschwerdeführer zukommt, fällt dann ins Gewicht, wenn ein Beschuldigter inhaftiert ist oder der Lebensunterhalt des Beschwerdeführers von der Entscheidung abhängt.⁶⁰ Ein besonderes Beschleunigungsgebot wegen der Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer kann ferner etwa «aufgrund des Alters und / oder der persönlichen sowie finanziellen Lage des Betroffenen gegeben sein».⁶¹ Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die besondere Bedeutung der Sache für den Beschwerdeführer beispielsweise bejaht bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten, insbesondere Kündigungen, Verfahren betreffend die Zuteilung der Ob-
sorge über ein Kind, Verfahren wegen sozialversicherungsrechtlichen Ansprüchen, Verfahren zur Rehabilitierung einer vormals politisch verfolgten Person.⁶²

5.3 Verhalten des Beschwerdeführers

24

Das Verhalten des Beschwerdeführers in einem Verfahren stellt ein weiteres Kriterium dar, das herangezogen werden kann, um zu beurteilen, ob eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliegt. Entscheidend ist, ob

57 Vgl. StGH 2006/91, Entscheidung vom 17. September 2007, S. 20, Erw. 3, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>; StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 20, Erw. 2.2, nicht publiziert; StGH 2009/132, Urteil vom 20. September 2010, S. 13, Erw. 2.1, nicht publiziert.

58 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 20, Erw. 2.2, nicht publiziert.
59 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 70.

60 Vgl. StGH 2006/91, Entscheidung vom 17. September 2007, S. 20, Erw. 3.1, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>; StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 19, Erw. 2.1, nicht publiziert.

61 Frowein / Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 262.

62 Siehe Frowein / Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 262 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen. Vgl. dazu auch Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 69.

der Beschwerdeführer selber verfahrensverzögernde Handlungen gesetzt hat. In zivilrechtlichen Streitigkeiten haben die Parteien dem Beschleunigungsgebot zu entsprechen und die Verfahrenshandlungen daran auszurichten.⁶³

Demgegenüber ist der Angeklagte im Strafprozess nicht gehalten, aktiv am Verfahren und dessen zügigem Ablauf mitzuwirken.⁶⁴ Der Beschwerdeführer soll alle zur Verfügung stehenden Verteidigungsmittel ausschöpfen können. Allerdings ist die Zeit, die üblicherweise notwendig ist, um die Anträge zu erledigen, nicht den Justizbehörden anzulasten. Eine unangemessene Verzögerung in der Erledigung der Anträge verletzt aber jedenfalls das Rechtsverzögerungsverbot.⁶⁵

Entzieht sich der Beschwerdeführer etwa durch Flucht der Verfolgung durch die Strafbehörden, sodass ein Verfahren deswegen länger dauert, so ist dies dem Beschwerdeführer anzulasten und es liegt keine unzulässige Rechtsverzögerung vor.⁶⁶ Werden die Ermittlungen durch die Abwesenheit des Beschuldigten aber nicht behindert, sind die notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Allfällige Verzögerungen sind ansonsten jedenfalls den Justizbehörden zur Last zu legen.⁶⁷

5.4 Komplexität des Verfahrens

Der Staatsgerichtshof untersucht ferner die Komplexität des Verfahrens, um beurteilen zu können, ob eine unzulässige Rechtsverzögerung vorliegt. Vor allem bei Fällen mit internationalem Bezug handelt es sich oft um komplexe Verfahren. Ebenso gilt dies generell für Verfahren mit schwierigen Rechts- und Tatfragen.⁶⁸ So sind beispielsweise Wirtschaftsstrafverfahren oft besonders umfangreich und verlangen zeitaufwendige

63 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 259 ff.; Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 69.

64 Vgl. Frowein/Peukert EMRK, Art. 6 Rz. 259 mit Rechtsprechungsnachweisen des EGMR.

65 Vgl. Frowein/Peukert EMRK, Art. 6 Rz. 262 mit Rechtsprechungshinweisen. Vgl. dazu auch Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 69.

66 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 22, Erw. 2.5, nicht publiziert. Vgl. auch Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 260 mit Rechtsprechungshinweisen des EGMR.

67 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 260 mit Rechtsprechungsnachweisen des EGMR.

68 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 21, Erw. 2.4, nicht publiziert.

Ermittlungen. Dies insbesondere, weil hier oft Sachverständige angehört und Gutachten erstellt werden müssen.⁶⁹ Der Staatsgerichtshof hat das Vorliegen eines komplexen Verfahrens beispielsweise bejaht, wenn im Rahmen der Rechtshilfe die Zusammenarbeit unter mehreren ausländischen Behörden zu koordinieren oder eine enorme Anzahl an Aktenstücken zu übersetzen ist⁷⁰ oder wenn der Fortgang des inländischen Strafverfahrens davon abhängt, wie sich mehrere zusammenhängende ausländischen Strafverfahren weiterentwickeln.⁷¹

5.5 Behandlung des Falles durch die (inländischen) Behörden
Schliesslich prüft der Staatsgerichtshof auch, wie speditiv die (inländischen) Behörden einen Fall behandeln. Er untersucht hier, ob sich grössere Lücken bei der Verfahrensabwicklung zeigen. Das heisst er prüft, ob es längere Zeiträume gibt, in denen die Verwaltungsbehörden oder Gerichte untätig geblieben sind.⁷² Der Staatsgerichtshof unterscheidet danach, ob die Verfahrensverzögerungen durch inländische oder ausländische Behörden veranlasst wurden. Er geht davon aus, dass die schleppende Erledigung eines liechtensteinischen Rechtshilfeersuchens durch die ausländischen Behörden nicht den liechtensteinischen Strafverfolgungsbehörden anzulasten ist.⁷³

Wenn der Beschwerdeführer in verschiedenen Staaten immer wieder Rechtsmittel ergreift, um auf diese Weise Fortschritte im inländischen Strafverfahren zu verhindern, ist die daraus resultierende längere Dauer des inländischen Verfahrens zutreffenderweise dem Beschwerdeführer anzulasten.⁷⁴ Demgegenüber sind etwa längere Verzögerungen bei

69 Vgl. Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 252.

70 Vgl. StGH 2006/91, Entscheidung vom 17. September 2007, S. 20 f., Erw. 3.2 f., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

71 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 21, Erw. 2.4, nicht publiziert.

72 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 22, Erw. 2.6, nicht publiziert.

73 Vgl. StGH 2006/91, Entscheidung vom 17. September 2007, S. 21, Erw. 3.4, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 22 ff., Erw. 2.6, nicht publiziert. Dazu ist zu bemerken, dass solche Verfahrensverzögerungen ebenso wenig auf den Beschwerdeführer zurückgehen. Es fragt sich damit, ob in Einzelfällen durch Verfahrensverzögerungen von ausländischen Behörden nicht dennoch das Verbot der Rechtsverzögerung verletzt sein kann. Allgemein zum Kriterium der Behandlung des Falles durch die (inländischen) Behörden siehe Frowein/Peukert, EMRK, Art. 6 Rz. 253 ff.

74 Vgl. StGH 2008/153, Urteil vom 17. September 2009, S. 24, Erw. 2.6, nicht publiziert.

der Urteilsausfertigung nach Ansicht des Staatsgerichtshofes der Behörde zur Last zu legen.⁷⁵

6. Folgen der Verletzung des Rechtsverzögerungsverbotes

Bei Verletzungen des Verbots der Rechtsverzögerung besteht generell das Problem, ob diese Grundrechtsverletzung behoben werden kann. Der Staatsgerichtshof kann die überlange Verfahrensdauer jeweils feststellen, diese aber nicht ungeschehen machen.⁷⁶ In Einzelfällen kann aber daraus ein Amtshaftungsanspruch entstehen.

30.....

7. Einschränkungen des Verbots der Rechtsverzögerung

Es wird hier die Ansicht vertreten, dass für die Verfahrensgarantien und somit auch für das Verbot der Rechtsverzögerung die gleichen Schranken wie für die Freiheitsrechte anzuwenden sind. Ein Eingriff in das Rechtsverzögerungsverbot muss daher im öffentlichen Interesse liegen, hinreichend bestimmt im formellen Gesetz geregelt sein, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und darf den Kerngehalt des Rechtsverzögerungsverbotes nicht verletzen.⁷⁷

31.....

III. Verbot des überspitzten Formalismus

1. Allgemeines

Das Verbot des überspitzten Formalismus wird in der liechtensteinischen Verfassung nicht ausdrücklich gewährleistet. Der Staatsgerichtshof anerkennt das Verbot des überspitzten Formalismus aber als einen Teilgehalt

32.....

75 Vgl. StGH 2006/91, Entscheidung vom 17. September 2007, S. 21, Erw. 3.4, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

76 Vgl. StGH 2009/190, Entscheidung vom 21. Mai 2010, S. 11, Erw. 2.3, nicht publiziert.

77 Vgl. zu diesem Problem die Ausführungen auf S. 589 f. in diesem Buch.

des Willkürverbots.⁷⁸ Er nimmt dabei auch auf das Beschwerderecht des Art. 43 LV Bezug. In anderen Entscheidungen spricht der Staatsgerichtshof bei diesem Grundsatz von einem ungeschriebenen oder abgeleiteten Verfassungsprinzip.⁷⁹ In der neueren Rechtsprechung hat der Staatsgerichtshof das Verbot des überspitzten Formalismus teilweise auch als Sonderkategorie der Rechtsverweigerung qualifiziert, die als verfassungsrechtliche Verfahrensgarantie wiederum aus Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV abzuleiten ist.⁸⁰ Es wäre zudem denkbar, das Verbot des überspitzten Formalismus aus dem Anspruch auf ein faires Verfahren abzuleiten,⁸¹ denn nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes stellt der Anspruch auf ein faires Verfahren ein eigenes innerstaatliches Grundrecht dar.⁸² Nähere dogmatische Überlegungen erübrigen sich, da Verstösse gegen das Verbot des überspitzten Formalismus in ständiger Rechtsprechung jedenfalls vor dem Staatsgerichtshof gerügt werden können.

2. Völkerrechtliche Vorgaben

33

Art. 6 Abs. 1 EMRK garantiert das Recht auf Zugang zu einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte leitet daraus auch das Verbot

78 Vgl. StGH 1997/30, Entscheidung vom 13. Dezember 1999, LES 2002, S. 124 (126); StGH 1999/10, Entscheidung vom 14. Dezember 1999, LES 2002, S. 193 (194); StGH 2007/135, Entscheidung vom 15. April 2008, Erw. 3.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

79 Vgl. StGH 2005/37, Entscheidung vom 1. September 2006, S. 21, Erw. 2.7, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>, mit weiteren Rechtsprechungshinweisen.

80 Vgl. StGH 2005/77, Entscheidung vom 4. Juli 2006, S. 22, Erw. 2.2, nicht publiziert; StGH 2007/135, Entscheidung vom 15. April 2008, Erw. 3.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

81 Vgl. dazu etwa StGH 2007/114, Entscheidung vom 15. April 2008, Erw. 4, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>, wo der Staatsgerichtshof auf Art. 6 Abs. 1 EMRK Bezug nimmt. Siehe dazu auch EGMR, Walchli gegen Frankreich, Urteil vom 26. Juli 2007, Nr. 35787/03, Ziff. 29; zitiert nach <www.echr.coe.int/echr>; EGMR, Kadlec gegen Tschechische Republik, Urteil vom 26. Juli 2007, Nr. 49478/99, Ziff. 27; zitiert nach <www.echr.coe.int/echr>.

82 Siehe etwa: StGH 2004/58, Entscheidung vom 4. November 2008, Erw. 3.3.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2007/112, Entscheidung vom 29. September 2008, Erw. 2.5.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2008/85, Entscheidung vom 9. Dezember 2008,

des überspitzten Formalismus ab. Demnach hat zum einen der Gesetzgeber das Justizsystem so auszugestalten, dass der effektive Zugang zum Gericht garantiert ist. Der Gesetzgeber kann den Zugang zum Gericht zwar durch Fristen oder Formvorschriften einschränken, wobei diese Einschränkungen aber verhältnismässig ausgestaltet sein müssen.⁸³ Zum anderen darf der Zugang zum Gericht auch in der Rechtsanwendung nicht durch einen überspitzten Formalismus verunmöglicht werden. So wird der Zugang zum Gericht unter anderem verletzt, wenn ein Rechtsmittel allein aufgrund eines geringfügigen Formmangels zurückgewiesen wird.⁸⁴

3. Grundrechtsträger und Grundrechtsadressaten

Das Verbot des überspitzten Formalismus ist je nach Lesart aus dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 31 Abs. 1 Satz 1 LV oder aus dem ungeschriebenen Grundrecht des Willkürverbots herzuleiten. Damit kommen als Grundrechtsträger dieselben Personen in Betracht, die auch Grundrechtsträger des allgemeinen Gleichheitssatzes beziehungsweise des Willkürverbots sind. Es sind also alle natürlichen Personen, das heisst Liechtensteiner und Ausländer, sowie juristische Personen des Privatrechts und zivilrechtliche Personenverbindungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit Träger des grundrechtlichen Anspruchs Verbot des überspitzten Formalismus.⁸⁵

Das Verbot des überspitzten Formalismus verpflichtet den Staat auf allen Ebenen (Landesbehörden und Gemeinden) und gilt für alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die mit Hoheitsgewalt ausgestattet sind.⁸⁶

34 _____

35 _____

Erw. 4, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Vgl. dazu auch Wille T., Verfassungsprozessrecht, S. 338 mit zahlreichen Rechtsprechungsnachweisen.

83 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 48 ff.

84 Vgl. Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 51; siehe auch Müller/Schefer, Grundrechte, S. 832 f.

85 Vgl. hierzu auch S. 258 f. und 310 f. in diesem Buch.

86 Vgl. hierzu auch S. 259 f. und 311 in diesem Buch.

4. Verbot des überspitzten Formalismus in der Rechtsetzung

36

Das Verbot des überspitzten Formalismus wird in der Rechtsetzung verletzt, «wenn eine Prozessordnung rigorose und sachlich nicht gerechtfertigte Formvorschriften aufstellt.»⁸⁷ Die Prozessordnungen haben immer der Verwirklichung des materiellen Rechts zu dienen und sind vom Gesetzgeber entsprechend auszugestalten. Verfahrensregeln und Formvorschriften sind für einen geordneten Verfahrensablauf unerlässlich. Sie wollen die Funktionsfähigkeit der Justiz gewährleisten und dienen der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit.⁸⁸ Verfahrensregeln und Formvorschriften sind daher zulässig, wenn sie schutzwürdigen Interessen folgen. Sie dürfen aber nicht so ausgestaltet sein, dass materielle Ansprüche nicht mehr durchgesetzt werden können.⁸⁹ Das Verbot des überspitzten Formalismus garantiert dem Bürger das Recht, dass Ansprüche aus dem materiellen Recht auch durchsetzbar und vollstreckbar sind.⁹⁰

37

Es bestehen hier Überschneidungen zum Recht auf eine effektive Beschwerde gemäss Art. 43 LV, welches verlangt, dass das Recht auf Beschwerdeführung nicht nur formeller Art sein darf, sondern auch einen tatsächlichen, wirksamen Gehalt haben muss.⁹¹

5. Verbot des überspitzten Formalismus in der Rechtsanwendung

Das Verbot des überspitzten Formalismus in der Rechtsanwendung ist verletzt, wenn eine Behörde «formelle Vorschriften mit übertriebener

87 Kiener/Kälin, Grundrechte, S. 415. Siehe auch StGH 2005/77, Entscheidung vom 4. Juli 2006, S. 22, Erw. 2.2, nicht publiziert; StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 20, Erw. 4.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

88 Für die Schweiz siehe Steinmann, Art. 29 BV, Rz. 14 ff.; Müller/Schefer, Grundrechte, S. 833 f.; Keller, Garantien, Rz. 24. Zur Rechtsprechung des EGMR siehe Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 51.

89 Vgl. StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 20, Erw. 4.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>; StGH 2010/47, Entscheidung vom 9. August 2010, S. 31, Erw. 3.1, nicht publiziert.

90 Für die Schweiz siehe Steinmann, Art. 29 BV, Rz. 14 ff.; Keller, Garantien, Rz. 24. Zur Rechtsprechung des EGMR siehe Grabenwarter, EMRK, § 24 Rz. 51.

91 Vgl. dazu StGH 2001/26, Entscheidung vom 18. Februar 2002, LES 2004, S. 168 (173). Vgl. auch StGH 2008/63, Entscheidung vom 31. März 2009, S. 29 ff., Erw. 9, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Vgl. ausführlich zum Beschwerderecht nach Art. 43 LV Tobias Wille, S. 505 ff. in diesem Buch.

Schärfe handhabt»,⁹² wenn sie an «Rechtsschriften überspannte Anforderungen stellt»⁹³ und auf diese Weise dem Bürger den Rechtsweg in unzulässiger Weise versperrt oder auf unhaltbare Weise erschwert.⁹⁴ Der Staatsgerichtshof verlangt, dass Formvorschriften immer der Verwirklichung des materiellen Rechts zu dienen haben und nicht derart interpretiert und angewendet werden dürfen, dass sie zum Selbstzweck werden.⁹⁵ Deshalb sind verfahrensrechtliche Bestimmungen so auszulegen, wie dies für die Rechtsdurchsetzung des materiellen Rechts günstiger ist.⁹⁶ In diesem Sinne sind etwa Regelungen des Zustellgesetzes nicht zu formalistisch anzuwenden.⁹⁷ Ist es zweifelhaft, ob ein Rechtsmittel alle formellen Vorschriften erfüllt, ist im Zweifel von der Zulässigkeit des Rechtsmittels auszugehen.⁹⁸ Entsprechendes sollte im Weiteren auch für alle erstinstanzlichen Eingaben gelten.

Das Verbot des überspitzten Formalismus erfordert, dass die Behörde bei leicht behebbaren Formfehlern dem Betroffenen eine Nachfrist setzt. So etwa, wenn bei einem Schriftsatz die Unterschrift, die Vollmacht des Rechtsvertreters⁹⁹ oder die Beilagen fehlen.¹⁰⁰ Auch bei «Voll-

92 StGH 2005/77, Entscheidung vom 4. Juli 2006, S. 22, Erw. 2.2, nicht publiziert; StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 20, Erw. 4.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

93 StGH 2005/77, Entscheidung vom 4. Juli 2006, S. 22, Erw. 2.2, nicht publiziert; StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 20, Erw. 4.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

94 Vgl. StGH 2005/77, Entscheidung vom 4. Juli 2006, S. 22, Erw. 2.2, nicht publiziert; StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 20, Erw. 4.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Die Entscheidungen StGH 2005/77 und StGH 2009/99 verwenden diesbezüglich aber eine etwas missverständliche Formulierung.

95 Vgl. StGH 2005/77, Entscheidung vom 4. Juli 2006, S. 22, Erw. 2.2, nicht publiziert. Siehe auch StGH 2008/5, Entscheidung vom 4. November 2008, S. 28, Erw. 3.1, im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>; StGH 2009/99, Urteil vom 20. Dezember 2010, S. 20, Erw. 4.1, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. Siehe auch Kley, Grundriss, S. 248 f.; Höfling, Grundrechtsordnung, S. 243 f.

96 Vgl. StGH 2007/135, Entscheidung vom 15. April 2008, Erw. 3.5.3, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

97 Vgl. StGH 2010/46, Entscheidung vom 21. September 2010, Erw. 3.3.4, nicht publiziert.

98 Vgl. StGH 1995/11, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, S. 1 (6).

99 Vgl. StGH 2002/45, Entscheidung vom 17. September 2002, S. 13 ff., Erw. 2 f., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Für die Schweiz siehe Müller/Schefer, Grundrechte, S. 834 f.

100 Für die Schweiz vgl. Müller/Schefer, Grundrechte, S. 834 f.

machtsmängeln», etwa weil die Vollmacht nicht unterschrieben ist oder weil sie anstatt im Original lediglich in Kopie eingereicht wird, besteht die Möglichkeit, dass zu deren Behebung eine Nachfrist gesetzt wird. Prozessuale Vorschriften, die in diesen Fällen einer Behebung des Mangels entgegenstehen, verletzen das Verbot des überspitzten Formalismus.¹⁰¹ Ebenso hat der Staatsgerichtshof beispielsweise entschieden, dass einem nicht anwaltlich vertretenen Kläger ein Verbesserungsauftrag gemäss § 182 ZPO zu erteilen ist, wenn bei einer vermittlungspflichtigen Zivilklage die Einholung des Leitscheines nur (glaubhaft) behauptet, der Leitschein aber der Klage nicht beigelegt wird. Dem Kläger ist es zu ermöglichen, dass er den Leitschein innert angemessener Frist nachreichen kann.¹⁰² Dies muss im Übrigen auch bei einer anwaltlichen vertretenen Partei gelten.¹⁰³ Im Weiteren stellt es einen Verstoss gegen das Verbot des überspitzten Formalismus dar, wenn ein zunächst fehlerhafter Beschwerdeantrag und eine fehlerhafte Beschwerdebegründung als unzulässig zurückgewiesen werden, obwohl Beschwerdeantrag und Beschwerdebegründung in der Replik auf die Gegenäusserung des Obersten Gerichtshofes formal richtig gestellt worden waren.¹⁰⁴ Das Gericht verletzt das Verbot des überspitzten Formalismus ebenfalls, wenn es die vom Beschwerdeführer vorgenommenen Präzisierung seines Begehrens

101 Reicht ein Rechtsanwalt die Vollmacht in einem Verfahren lediglich in Kopie ein, obwohl die Prozessordnung vorschreibt, dass die Bevollmächtigung durch eine Vollmacht im Original oder in beglaubigter Abschrift nachzuweisen ist (vgl. etwa § 28 ZPO), ist richtigerweise ein Verbesserungsauftrag zu erteilen. Eine solche Lösung rechtfertigt sich schon deshalb, weil ein Rechtsanwalt mit massiven disziplinarischen und allenfalls sogar strafrechtlichen Sanktionen zu rechnen hätte, wenn ihm die Erschleichung einer Vollmacht nachgewiesen würde. Denn es ist nicht davon auszugehen, dass ein Rechtsanwalt ein Verfahren für seinen Mandanten führt, wenn er nicht weiss oder bei fehlender Rücksprachemöglichkeit zumindest mit guten Gründen annehmen darf, dass der Mandant mit seinem Vorgehen einverstanden ist. Vgl. StGH 2002/45, Entscheidung vom 17. September 2002, Erw. 2.4 ff., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>. Allgemein zu den Möglichkeiten einer Verbesserung von Formgebrechen eines Schriftsatzes siehe etwa § 84 ZPO oder Art. 40 Abs. 3 StGHG.

102 Vgl. dazu etwa StGH 2007/114, Entscheidung vom 15. April 2008, Erw. 4, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

103 Der Staatsgerichtshof lässt diese Frage ausdrücklich offen. Vgl. dazu StGH 2007/114, Entscheidung vom 15. April 2008, Erw. 4, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>.

104 Vgl. StGH 1995/11, Urteil vom 22. Juni 1995, LES 1996, S. 1 (5 f.). Siehe auch Kley, Grundriss, S. 249.

als eine Änderung desselben dahingehend versteht, dass ein neuer Antrag gestellt worden sei, obwohl die vom Beschwerdeführer vorgenommene Antragspräzisierung in der zweiten Instanz im Vergleich zum ursprünglichen Antrag ein Minus und nicht ein Aliud darstellte.¹⁰⁵

Ein Verstoss gegen den überspitzten Formalismus liegt ferner vor, wenn ein Gericht bei der Auslegung und Anwendung der entscheidungsrelevanten Formvorschriften sich nicht an der eigenen Auslegungspraxis orientiert und zu Ungunsten des Beschwerdeführers einen gegenüber den vorhergehenden Entscheidungen strengeren formellen Standpunkt einnimmt.¹⁰⁶ Der Staatsgerichtshof hat zudem ausgesprochen, dass es einen überspitzten Formalismus darstelle, wenn der Oberste Gerichtshof verlange, dass eine Stiftung in einem Abberufungsverfahren betreffend eine Interessenskollision des Stiftungsrates schon im Verfahren zur Bestellung des Kollisionskurators durch einen Verfahrenskurator vertreten sein muss. Dies deshalb, weil schutzwürdige Interessen der Stiftung nicht gegeben seien (die Stiftung habe auf die Auswahl des Kollisionskurators keinen Einfluss und im fraglichen Verfahren gelte der Untersuchungsgrundsatz) und die Bestellung des Verfahrenskurators lediglich zu einem unnötigen und zeitaufwendigen Zwischenverfahren führen würde.¹⁰⁷

105 Vgl. StGH 2007/131, Entscheidung vom 9. Dezember 2008, S. 11 f, Erw. 4.1 ff., im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

106 Vgl. StGH 2007/135, Entscheidung vom 15. April 2008, Erw. 3.5.5, im Internet abrufbar unter <www.gerichtsentscheidungen.li>. In diesem Fall war aber auch der allgemeine Gleichheitssatz verletzt, da keine ausreichenden sachlichen Gründe für eine Praxisänderung vorlagen. Für eine Praxisänderung müsste die neue Praxis nämlich insgesamt überzeugender sein als die bisher geübte alte Praxis. Vgl. dazu S. 272 ff. in diesem Buch.

107 Der Staatsgerichtshof hält fest: «Da die Stiftung auf die Auswahl des Kollisionskurators keinen Einfluss hat und im Rechtsfürsorgeverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt, ist für den Staatsgerichtshof nicht ersichtlich, inwieweit die Stiftung bereits in diesem Verfahren zur Bestellung des Kollisionskurators zum Schutze ihrer Interessen zwingend durch einen «Verfahrenskurator» vertreten sein muss. [...] Hinzu kommt, dass die Bestellung des «Verfahrenskurators» zu einem unnötigen und zeitaufwendigen Zwischenverfahren und Prozessaufwand führt, bevor überhaupt materiell auf den Abberufungsantrag eingegangen werden kann. [...] Die Bestellung eines «Verfahrenskurators» liegt daher weder im öffentlichen Interesse noch erweist sie sich als zur Durchsetzung des materiellen Rechts geeignet und erforderlich. Durch die Bestellung eines «Verfahrenskurators» wird somit in unverhältnismässiger Weise die Handlungs- und Geschäftsfähigkeit bzw. «Prozessfähigkeit» der

40

Schliesslich sind nach Ansicht des Staatsgerichtshofes Regelungslücken in Verfahrensgesetzen verfassungskonform zu schliessen, wenn es anderenfalls zu unsinnigen verfahrensökonomischen Leerläufen und zu einer überspitzt formalistischen Anwendung des Verfahrensrechts kommen würde.¹⁰⁸

6. Einschränkungen des Verbots des überspitzten Formalismus

41

Es wird hier die Ansicht vertreten, dass für die Verfahrensgarantien und somit auch für das Verbot des überspitzten Formalismus die gleichen Schranken wie für die Freiheitsrechte anzuwenden sind. Ein Eingriff in das Verbot des überspitzten Formalismus muss daher im öffentlichen Interesse liegen, hinreichend bestimmt im formellen Gesetz geregelt sein, dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit entsprechen und darf den Kerngehalt des dieses verfassungsrechtlichen Anspruchs nicht verletzen.¹⁰⁹

Spezialliteratur-Verzeichnis

Keller Helen, Garantien fairer Verfahren und des rechtlichen Gehörs in: Merten Detlef/Papier Hans-Jürgen (Hrsg.), Handbuch der Grundrechte, Band VII/2, Heidelberg 2007, § 225 (zit.: Keller, Garantien); Kiener Regina/Kälin Walter, Grundrechte, Bern 2007 (zit.: Kiener/Kälin, Grundrechte); Meyer-Ladewig Jens, Europäische Menschenrechtskonvention. Handkommentar, 3. Aufl., Baden-Baden 2011 (zit.: Meyer-Ladewig, EMRK); Steinmann Gerold, Art. 29 BV, in: Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender (zit.: Steinmann, Art. 29 BV).

Stiftung beschränkt. Mit einer solchen Rechtsprechung werden sohin Formvorschriften verabsolutiert und zum Selbstzweck und damit die Durchsetzung des materiellen Rechts durch überspitzten, mit keinem schutzwürdigen Interesse zu rechtfertigenden Formalismus auf unhaltbare Weise erschwert.» StGH 2010/47, Entscheidung vom 9. August 2010, S. 33, Erw. 3.5 f., nicht publiziert.

108 Vgl. StGH 2006/28, Entscheidung vom 2. Oktober 2006, S. 31 ff., Erw. 4.1 ff. im Internet abrufbar unter <www.stgh.li>.

109 Vgl. zu diesem Problem die Ausführungen auf S. 589 f. dieses Buches.